

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/79f1e80b-cf89-3dcd-b45f-aa5767bccefd>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 126a StPO - Einstweilige Unterbringung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit ([§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches](#)) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) ¹Für die einstweilige Unterbringung gelten die [§§ 114 bis 115a](#), [116 Abs. 3](#) und [4](#), [§§ 117 bis 119a](#), [123](#), [125](#) und [126](#) entsprechend. ²Die [§§ 121, 122](#) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht prüft, ob die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung weiterhin vorliegen.

(3) ¹Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht anordnet. ²Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. ³[§ 120 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

(4) Hat der Untergebrachte einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten im Sinne des [§ 1831 Absatz 5](#) und des [§ 1820 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches](#), so sind Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 auch diesem bekannt zu geben.

